

A. Der Ursprung der Stadtverfassung.

I. Das Stadtgericht.

1. Die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf geistliche Stadtherren.

a) Verleihung des letzten Drittels der Bann- und Zolleinkünfte und der Gerichtsbarkeit in der Stadt Worms an den Bischof.

Monumenta Germaniae Historica: Diplomata Ottonis II, 199. Vom Jahre 979.

OTTO, von Gottes Gnaden Kaiser. Wir überlassen der heiligen Kirche zu Worms durch ein kaiserliches Privileg zu dauerndem Besitze alles, was unser gleichnamiger Neffe Otto¹ von unsrer Seite in Worms innerhalb der Stadt und in der Vorstadt an Bann- und Zolleinkünften² bisher bejessen hat. Denn durch Verleihung unsrer Vorgänger hat dieselbe Kirche an Zöllen und Banneinkünften bis auf unsre Zeit nur zwei Drittel des ganzen Ertrages innegehabt, während das letzte Drittel, wie allen Vornehmen jenes Landes bekannt ist, unserm Sistus vorbehalten war.³ Wir übertragen nun alles, was an Banneinkünften und Zöllen im Umkreis der Neu- und Altstadt seither der genannten Kirche nicht zugehörig, sondern unsrer Nutzung anheimgegeben war, von uns auf dieselbe Kirche, so daß Hildebold⁴ und seine Nachfolger gleich den Vorstehern der übrigen Kirchen, in Mainz und Köln, zu vollem Rechte sämtliche Erträgnisse jedes Handels, an Zöllen nämlich und Banneinkünften, besitzen werden, die aus der Stadt selbst oder der Vorstadt oder dem Bezirk des anstoßenden Dorfes, eingehen. Und keine Gerichtsperson soll in der vorgenannten Stadt künftighin irgendwelche Machtbefugnis ausüben, außer der Person, welche der würdige Oberhirte als Vogt⁵ an ihre Spitze gestellt hat.

b) Übertragung der Gerichtsbarkeit auf den Bischof von Straßburg.

M. G. H. D. O. II, 267. Vom 6. Januar 982.

OTTO, von G. G. Kaiser. Wir befehlen, daß künftighin, wie unsre Vorgänger bestimmt haben, kein Herzog, Graf, Stellvertreter des Grafen

¹ Ein Sohn des Herzogs Konrad des Roten und der Liutgard, der Schwester Ottos II. Er war u. a. auch Graf im Wormsgau und bezog als solcher ein Drittel der Zölle und Gerichtsbusen.

² Unter Banneinkünften sind die Gefälle zu verstehen, die der Graf als Inhaber der Gerichts- und Polizeigewalt zu beanspruchen hat. „Bann“ bedeutet obrigkeitliche Zwangsgewalt oder das Recht, unter Strafindrohung zu gebieten und zu verbieten. Siehe Schroeder, Deutsche Rechtsgegeschichte, 2. Aufl., S. 112 f.

³ Gemeint ist das Drittel, welches dem Neffen des Kaisers kraft seines Grafenamtes zustand. Für seinen Verlust, eine Folge dieser Urkunde, wurde er anderweitig entschädigt. Siehe Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur, 2. Aufl. I, S. 228 ff. ⁴ Damals Bischof von Worms.

⁵ Ein Vogt (advocatus) mußte im Auftrag des Bischofs die hohe Gerichtsbarkeit ausüben, weil nach kirchlicher Anschauung ein Bischof den Blutbann nicht besitzen durfte.